

Satzung

über die Ehrung verdienter Bürger der Gemeinde Rheurdt

vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Gemeinde Rheurdt am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Rheurdt verleiht zur besonderen Ehrung von verdienstvollen Bürgerinnen und Bürgern sowie Frauen und Männern, die sich um die Gemeinde Rheurdt Verdienste erworben haben, den

Ehrenring der Gemeinde R h e u r d t .

Der Ehrenring besteht aus Gold, der auf der Oberseite mit einem Lagenstein gefasst ist. In diesem Lagenstein ist das Gemeindewappen eingraviert.

§ 2

1. Der Ehrenring wird verliehen:

- (1) für hervorragende, außergewöhnliche und langjährige Verdienste um das Wohl der Gemeinde auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatkundlichem oder sportlichem Gebiet,
- (2) für andere langjährige aufopferungsvolle Tätigkeiten für die Gemeinde Rheurdt und ihre Bürgerinnen und Bürger.

2. Bei der Entscheidung über die Verleihung ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates.
- (2) Vorschläge für das laufende Jahr müssen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingegangen sein.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Rat der Gemeinde in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung.

- (4) Für die Verleihung wird jeweils eine Urkunde angefertigt, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (5) Die Übergabe des Ehrenringes und der Urkunde geschieht in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates in Anwesenheit der Auszuzeichnenden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ehrenring außerhalb einer Ratssitzung überreichen.

§ 3

- (1) Für Verdienste und Leistungen, deren Anerkennung die Gemeinde ebenfalls in sichtbarer Form Ausdruck geben möchte, können Ehrengaben wie zum Beispiel die Silberne und Goldene Ehrennadel der Gemeinde überreicht werden.
- (2). Die Silberne Ehrennadel wird für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit, die Goldene Ehrennadel für 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit verliehen. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereine und Organisationen der Gemeinde, für die Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, die Mitglieder des Rates und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Eingaben sind schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Verleihung einer Ehrengabe entscheidet der Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung.

§ 4

Die von der Gemeinde Rheurdt übergebenen Ehrengaben einschließlich Ehrenring gehen in das Eigentum der Beliehenen über und verbleiben nach dem Tode im Besitz der Hinterbliebenen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Gemeinde Rheurdt vom 28.10.1999 außer Kraft.